

I I. Teil

Abschnitt 1

Pflichtablieferung der LPG und ihrer Mitglieder

Unterabschnitt 1

Pflichtablieferung der LPG Typ I und II und ihrer Mitglieder

§ 19

Pflichtablieferung in pflanzlichen Erzeugnissen

(1) Für die LPG Typ I und II sind im Jahre 1955 die für das Jahr 1954 durch die Räte der Kreise festgesetzten Ablieferungsnormen für Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten und Kartoffeln grundsätzlich beizubehalten; von den errechneten Ablieferungsmengen sind 10 % als Vergünstigung abzusetzen.

(2) Die Räte der Kreise sind berechtigt, in begründeten Fällen die Ablieferungsnormen der LPG Typ I und II nach Abs. 1 unter Beteiligung der Kreisdiffenzierungscommissionen und der LPG-Beiräte mit der Maßgabe zu korrigieren, daß die für die LPG festgesetzten Durchschnittsnormen im Kreismaßstab eingehalten werden.

(3) Die Veranlagung in Gemüse, Heu und Stroh und in den Vertragskulturen ist nach den Bestimmungen für Bauernwirtschaften durchzuführen.

§ 20

Pflichtablieferung der LPG Typ I und II von übernommenen Flächen

(1) Hinsichtlich der aus der staatlichen Verwaltung oder aus ÖLB übernommenen Flächen und geschlossenen bäuerlichen Betriebe sind die LPG Typ I und II zur Pflichtablieferung in pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen nur mit 50 % nach den jeweiligen Gemeinde-Durchschnittsnormen der Betriebsgrößengruppe von 5 bis 10 ha heranzuziehen.

(2) Die gleiche Vergünstigung ist für die von den Mitgliedern dieser LPG von der staatlichen Verwaltung oder von ÖLB übernommenen Flächen, die im Bodenbuch der LPG auf ihren Namen eingetragen wurden, zu gewähren.

(3) Die 10%ige Vergünstigung (§ 19 Abs. 1) wird nur für die Erzeugnisse gewährt, die im Rahmen der 50 % zu veranlagenden Flächen in pflanzlichen Erzeugnissen voll veranlagt werden (Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten).

(4) Eine weitere Ermäßigung, insbesondere die Absetzung nach § 13 Abs. 1 Buchstaben c bis i der Ersten Durchführungsbestimmung, bei der Veranlagung von Schlachtvieh, Milch und Eiern wird nicht gewährt.

(5) Die nach Abs. 1 veranlagte Getreideanbaufläche unterliegt der Ablieferung von Getreidestroh.

(6) Werden nur Wiesen aus ÖLB in Nutzung übernommen, so ist zur Pflichtablieferung in tierischen Erzeugnissen und von Heu zu veranlagend, und zwar mit 50 % der übernommenen Flächen.

(7) Früher nichtbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen (auf Grund des fünfjährigen Nutzungsvertrages), die von den Mitgliedern in die LPG Typ I und II eingebracht und als Bodenanteil gewertet werden, sind in pflanzlichen Erzeugnissen nach den für die LPG geltenden Ablieferungsnormen und Vergünstigungen (§ 19) zu veranlagend.

§ 21

Veranlagung des genossenschaftlichen Viehbestandes der LPG Typ I und II

(1) Für den genossenschaftlichen Viehbestand der LPG Typ I und II entfällt eine besondere Veranlagung,

wenn die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche bei den Mitgliedern zur Pflichtablieferung von Schlachtvieh, Milch und Eiern veranlagt wurde. Der genossenschaftliche Schafbestand unterliegt der Pflichtablieferung von Wolle nach der Stückzahlveranlagung.

(2) LPG Typ I und II, die im Jahre 1955 Schafe für eine gemeinsame Schafhaltung ankaufen, erhalten für die durch den Kauf von Schafen übernommene Pflichtablieferungsmenge in Wolle für das Jahr 1955 eine Ermäßigung in Höhe von 20 %.

§ 22

Die Pflichtablieferung der Mitglieder der LPG Typ I und II

(1) Die Veranlagung der Mitglieder der LPG Typ I und II zur Pflichtablieferung von Schlachtvieh, Milch und Eiern ist nach den für die Bauernwirtschaften differenziert festgelegten Ablieferungsnormen in der Betriebsgrößengruppe vorzunehmen, die sich aus der von den Mitgliedern eingebrachten und zur individuellen Nutzung verbliebenen landwirtschaftlichen Nutzfläche ergibt. Von den errechneten Ablieferungsmengen sind 10 % als Vergünstigung in Abzug zu bringen.

(2) Die bei der Veranlagung von Schlachtvieh, Milch, Eiern und Wolle nach Hektar zur Förderung des Anbaues von Saatgut und Spezialkulturen von der landwirtschaftlichen Nutzfläche nach § 13 Abs. 1 Buchstaben c bis i der Ersten Durchführungsbestimmung abzusetzenden Flächen sind verhältnismäßig abzusetzen, und zwar im Verhältnis der von den Mitgliedern eingebrachten Flächenanteile zur Gesamtfläche. Davon sind* die Flächenanteile ausgenommen, die durch die Mitglieder von der staatlichen Verwaltung oder von ÖLB übernommen wurden.

(3) Für früher nichtbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen auf Grund des fünfjährigen Nutzungsvertrages, die von den Mitgliedern der LPG eingebracht und als Bodenanteile gewertet werden, sind die Mitglieder der LPG Typ I und II in Schlachtvieh, Milch und Eiern nach den Ablieferungsnormen der Betriebsgrößengruppe 1 bis 2 ha zu veranlagend. Für diese Flächen entfällt die Vergünstigung nach Abs. 1.

(4) Der den Mitgliedern der LPG Typ I und II als persönliches Eigentum zur Nutzung belassene oder übergebene Teil des Ackerlandes bis zu 0,5 ha bleibt von der Pflichtablieferung pflanzlicher Erzeugnisse, mit Ausnahme von Obst, befreit. Die Mitglieder werden in Obst veranlagt, sofern sie mehr als 0,07 ha Obstkulturfläche in persönlichen Eigentum zur Nutzung haben.

§ 23

Pflichtablieferung der LPG-Mitglieder von übernommenen Flächen

Hinsichtlich der vom Staat zur unentgeltlichen Nutzung übergebenen und im Bodenbuch auf den Namen der Mitglieder eingetragenen Bodenanteile sind die Mitglieder der LPG Typ I und II nur in Höhe von 50 % zur Pflichtablieferung von Schlachtvieh, Milch und Eiern heranzuziehen. Für diese Flächen sind die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 Buchstaben c bis i der Ersten Durchführungsbestimmung nicht anzuwenden.

§ 24

Pflichtablieferung der LPG-Mitglieder in Wolle

Die Mitglieder der LPG Typ I und II unterliegen der Hektarveranlagung in Wolle mit der gleichen landwirtschaftlichen Nutzfläche wie in tierischen Erzeugnissen. Unabhängig von der Hektarveranlagung in Wolle sind